

13. Hat die Berufsgenossenschaft, auf welche die Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsvertrage gemäß §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes übergegangen sind, die dem Versicherungsnehmer statutenmäßig obliegende Anzeige von einem eingetretenen Unfälle der Versicherungsanstalt zur Vermeidung des Verlustes ihres Ersatzanspruches auch dann noch zu erstatten, wenn solche Anzeige bereits von dem Betriebsunternehmer in der vorgeschriebenen Art erstattet war?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 5. Juni 1890 i. S. Prometheus (Bekl.) w. Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a./M. (Kl.)
Rep. VI. 66/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Es handelt sich hier um Unfälle, welche der Hofarbeiter P. am 16. März 1887 und der Stallmann A. am 10. Mai 1887 bei dem Betriebe der Spandauer Berg-Brauerei-Aktiengesellschaft erlitten haben. Beide Verunglückte waren von den Unternehmern des gedachten Betriebes mit anderen in demselben beschäftigten Personen für die Zeit vom 6. Juli 1884 bis zum 6. Juli 1887 bei der beklagten Gesellschaft gegen Unfälle versichert. Die Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrage sind, wie in einem zwischen den Parteien geführten Vorprozesse rechtskräftig festgestellt ist, gemäß §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 auf die klagende Berufsgenossenschaft seit dem 9. Mai 1885 übergegangen. Letztere verlangt nunmehr von der Beklagten die Erstattung der von ihr infolge der beiden Unfälle für P. und für A. gezahlten Beträge sowie die Anerkennung der Verpflichtung, ihr auch künftig die zur Entschädigung der Verunglückten zu zahlenden Beträge bis zur Höhe der versicherten Summen zu erstatten. In beiden Vorinstanzen ergingen verurteilende Entscheidungen. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der §. 10 des Geschäftsplanes der Beklagten vom 2. September 1882 legt dem „Versicherungsnehmer“ die Verpflichtung auf, nach Eintritt des Unfalles binnen drei Tagen vorläufig eine kurze schriftliche Anzeige über Veranlassung, Tag und Ort des Unfalles,

die Anzahl der Verletzten und die Art der Verletzung an den betreffenden Agenten zu machen, und der §. 16 erklärt die Gesellschaft zu einer Ersatzleistung für nicht verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Bestimmungen des §. 10 nicht gemäß handelt. Eine Anzeige mit dem vorgeschriebenen Inhalte ist nun zwar sowohl in dem P.'schen, wie in dem U.'schen Falle der Beklagten rechtzeitig zugegangen, letztere hält aber dennoch, unter Berufung auf die Begründung des im Vorprozesse zwischen den Parteien ergangenen reichsgerichtlichen Urtheiles vom 22. Januar 1887, die Klagensprüche nach dem §. 16 des Geschäftsplanes deshalb für verwirkt, weil ihr in beiden Fällen die Anzeige nicht von der Klägerin, sondern von der Spandauer Bergbrauereigesellschaft, der Betriebsunternehmerin, erstattet worden ist. Mit Recht hat indessen der Vorderrichter diesen Einwand verworfen.

In dem von der Beklagten angezogenen Urtheile,

vgl. das damit übereinstimmende Erkenntnis in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 43,

ist allerdings ausgesprochen, daß im Falle des Überganges der Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem Versicherungsvertrage auf die Berufsgenossenschaft gemäß §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes alle Verpflichtungen, welche nach dem Versicherungsvertrage der Betriebsunternehmer zu erfüllen hat, gerade in derselben Weise, wie es dem Versicherten selbst obliegen würde, von der Berufsgenossenschaft bei Vermeidung der statutarischen bezw. gesetzlichen Folgen zu erfüllen sind.

Wenn dem gegenüber von der Vorinstanz in erster Linie darauf Gewicht gelegt wird, daß die Vorschriften des §. 10 des Geschäftsplanes der Beklagten nicht Vertragspflichten enthalten, sondern „nur Normen für das Verhalten des Versicherungsnehmers, welches die Vorbedingung der Geltendmachung eines Ersatzanspruches seinerseits sein soll“, so kann die Richtigkeit dieses Entscheidungsgrundes dahingestellt bleiben.

Vgl. S.G.B. Art. 822 und die Überschrift des betreffenden Abschnittes.

Denn das Berufungsgericht hat weiterhin geprüft, ob die Klägerin, falls ihr die Anzeigepflicht oblag, eine Anzeige von den eingetretenen Unfällen zur Vermeidung des Verlustes ihres Ersatzanspruches auch

dann noch zu erstatten hatte, nachdem solche Anzeige der Beklagten von der Betriebsunternehmerin in der vorgeschriebenen Art bereits erstattet war, und diese Frage hat es im verneinenden Sinne beantwortet, ohne mit dem Inhalte des §. 100 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder mit den in dem diesseitigen Urteile vom 22. Januar 1887 aufgestellten Grundsätzen irgendwie in Widerspruch zu treten.

Zwar sucht die Revision aus dem Wortlaute des Geschäftsplanes, in welchem der Vertragswille der Parteien zum Ausdruck gekommen sei, den Schluß zu ziehen, daß die vorgeschriebene Anzeige mit rechtlicher Wirkung allein von der Klägerin, als der Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Versicherungsnehmers, habe erstattet werden können; nach der zutreffenden Ausführung des Vorderrichters ist indessen dem Wortlaute in dieser Beziehung ein entscheidendes Gewicht deshalb nicht beizulegen, weil zur Zeit der Abfassung des der Abschließung des Vertrages zu Grunde liegenden Geschäftsplanes als „Versicherungsnehmer“ nur der Unternehmer oder Dienstherr, mit welchem die Versicherung geschlossen war (§. 4 des Geschäftsplanes), angesehen und nicht daran gedacht werden konnte, daß infolge eines Eingreifens der Gesetzgebung die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers auf eine von dem Unternehmer oder Dienstherrn verschiedene Person übergehen würden. Danach mußten, um festzustellen, wer nach dem Übergange diese Unfallanzeige zu erstatten hat und gültig erstatten kann, der Zweck und die Bedeutung, welche die rechtzeitige Erstattung der Anzeige nach dem Willen der Vertragsschließenden haben sollte, ins Auge gefaßt werden. Wenn nun das Berufungsgericht erwogen hat, der Zweck jener Bestimmungen sei nur gewesen, die Versicherungsgesellschaft in den Stand zu setzen, möglichst bald hinsichtlich des stattgehabten Unfalles ihr Interesse wahrzunehmen, für diesen Zweck aber sei es beim Mangel jedes Anhaltes für die entgegenstehende Annahme völlig gleichgültig, ob der Gesellschaft die Anzeige von dem Betriebsunternehmer (welcher hierbei offenbar eine andere Stellung einnimmt als ein sonstiger Dritter) oder von der Berufsgenossenschaft erstattet wird, so ist in diesen Erwägungen ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen und auf Grund derselben die Annahme gerechtfertigt, daß durch die von der Spandauer Bergbauereigesellschaft erstattete Anzeige den Bestimmungen des §. 10 des Geschäftsplanes gemäß gehandelt war.

Aber selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Klägerin von ihrer Anzeigepflicht durch die von der Betriebsunternehmerin erstattete Anzeige nicht befreit worden sei, müßte der Revision bei diesem Punkte der Erfolg versagt bleiben, da der Vorderrichter seine Entscheidung außerdem auch noch darauf gestützt hat, daß die Unterlassung der Anzeige seitens der Klägerin jedenfalls als eine durch den zweifelhaften Sinn des Vertrages entschuldigte erachtet werden müßte, und die Beklagte, nachdem sie die Anzeige der Spandauer Bergbrauereigesellschaft, ohne deren Legitimation zu bemängeln, entgegengenommen und demgemäß auch die Zahlungsanweisungen erteilt hat, gegen Treue und Glauben verstoßen würde, wenn sie aus einer solchen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Verwirkung des Entschädigungsanspruches herleiten wollte. Bei diesem Entscheidungsgrunde befindet sich das Berufungsgericht in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen, von welchen sich die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes wie des Reichsgerichtes bei der Auslegung der in Versicherungspoliceen enthaltenen Verwirkungsklauseln stets hat leiten lassen.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 10 S. 158 und die dort Angeführten, sowie Bd. 19 S. 134 und Urteil vom 11. November 1886 i. S. Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft w. St. Rep. VI. 160/88.

Ob die Beklagte bei der anstandslosen Annahme der ihr von der Brauereigesellschaft erstatteten Anzeigen die reichsgerichtliche Entscheidung vom 22. Januar 1887 bereits gekannt hat oder nicht, muß danach durchaus unerheblich erscheinen." . . .